

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a BV 192/92

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I. D. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozeßordnung).

Die auf die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 Nrn 1 und 3 SGG gestützte Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt und ein Verfahrensmangel, auf den das Zulassungsbegehren nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt werden kann, nicht bezeichnet ist.

Nach Auffassung des Klägers ist das Landessozialgericht zu Unrecht dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. gefolgt. Es habe mit anderen ärztlichen Äußerungen zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen müssen. Damit wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung und rügt sinngemäß eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG). Ein solcher Mangel ist nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kein Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen könnte.

Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung muß erläutert werden, daß im Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Der Kläger legt dar, es werde erstmals zu entscheiden sein, ob bei einem Träger des Genmarkers HLA B 27 durch die Ausbildung zum Bundeswehr-Sanitäter ein morbus Bechterew ausgelöst worden ist. Das ist eine tatsächliche Frage und deshalb kein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Auch wenn man aus der Beschwerdebegründung entnehmen wollte, es sei die Rechtsfrage zu entscheiden, wie genetisch prädisponierte Erkrankungen versorgungsrechtlich zu beurteilen sind, ist die Beschwerde unzulässig, weil diese Frage angesichts der ständigen Rechtsprechung nicht mehr klärungsbedürftig ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu zusammenfassend ausgeführt: Beruht ein Leiden auf einer Anlage, die bisher kein krankhaftes Geschehen hervorgerufen hatte ("ruhende Anlage"), und wird das krankhafte Geschehen erst durch den schädigenden Vorgang "zum Ausbruch gebracht", so stehen als Bedingungen sowohl die Anlage als auch der schädigende Vorgang nebeneinander. Sind beide Bedingungen annähernd "gleichwertig" iS der Kausalitätsnorm, so muß das Leiden als durch den Wehrdienst hervorgerufen und demnach iS der Entstehung anerkannt werden (BSG, Urteil vom 16. Oktober 1974 <10 RV 531/73> SozR 3100 § 1 Nr 3 mit Nachweisen). Der Kläger hat nicht dargetan, weshalb trotz der zitierten Rechtsprechung die von ihm aufgeworfene Frage noch - oder wieder - klärungsbedürftig sein könnte. Für eine



formgerechte Beschwerdebegründung ist das aber erforderlich (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13).

Da die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde somit nicht der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten gesetzlichen Form entspricht, war sie entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)